Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 8 (1860)

Heft: 1

Buchbesprechung: Übersicht über die Rechtsliteratur der Schweiz von 1851 bis 1858

Autor: Schnell, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hebersicht

über die

Rechtsliteratur der Schweiz

von 1851 bis 1858.
(Bon J. Schnell.)

Es ist bei dem Erscheinen diefer Zeitschrift angenommen worden, daß eine folche Uebersicht in unfre Aufgabe gehöre, weil Bedürfniß sei. Die Ausführung ist aber nicht eben leicht und bedürfte williger, entgegenkommender Unterstützung, wie sie uns nicht überall wird. Und auch der Buchhandel selbst ist nicht in allen Cantonen so organisirt, daß man durch ihn zum Ziele fommt. Der vorliegende Bersuch ist darum ein Anfang, der, so gerne er Anspruch auf Bollständigkeit machen möchte, dennoch gewiß Lücken darbietet, so daß jede Erganzung willkommen ist und früher oder später benütt werden wird. Denn obwohl wir es wünschen, jährlich das im vorangegangenen Sahr Erschienene anzuzeigen, so bleibt uns doch die Zweckmäßigkeit solcher häufiger wiederkehrenden Mittheilung zweiselhaft, da die Literatur nicht nach Kalenderjahren zählt, sondern eine gewisse Abrundung in ihrer Darstellung größerer Umfänge bedarf, besonders wo fie in einer abgeriffenen Seitenecke, wie unsere Schweiz auftritt. Will doch Alles, was wiffenschaftlicher Natur ist, und diese Anzeige ist es ja, von Nahem oder Fernem dem Anschauenden die Mög= lichkeit erleichtern, es in das Gesammtbild aufzunehmen, das die allgemeine geistige Arbeit an der Wissenschaft des Rechts vergegenwärtigt. — Darum sind auch die literarischen Erschei= nungen nicht, wie ursprünglich unser Plan war, nach Cantonen geordnet, in denen sie erschienen, oder die sie angehen, sondern nach den Kächern, in die sie gehören, gerade wie in der Dar= stellung der Gesetzebung veranschaulichte werden soll, welche Seiten des Rechts darin weiter entwickelt worden find. Und

ebenso auch wie bei den gesetzgeberischen Arbeiten, ist in der Ueberssicht der Literatur die Grenze festgehalten, die wir in der Beshandlung des Rechts in vorliegender Zeitschrift gezogen haben, und darum Rechtsphilosophie, öffentliches Recht, Kirchenrecht und alles, was Polizei angeht, ausgeschlossen.

Was nun die Bemerkungen zu den Anzeigen betrifft, so ist darin einstweilen kein System sestgehalten. Der nächste Zweck ist der Ueberblick des Ganzen, nicht, oder wenigstens nie anders als beiläusig, Critik und Recension. So wird vielleicht oft Besteutendes ohne alle Bemerkung, Untergeordnetes mit einer solchen austreten, ohne daß das Schweigen Lob oder Tadel aussprechen soll oder das Eingehn eine besondere Absicht hat. Oft wird dem Anzeigenden gerade die Möglichkeit sehlen, das Angezeigte nach Verdienen zu würdigen, und er darum vorziehen, ganz zu schweigen, was bei kleinern, localen Erscheinungen ihm wichtig schien, dagegen mit einigen Worten hervorzuheben.

Nechts: Gesetgebung überhaupt.

- 1. Fr. von Wyß, über die Anwendung neuer Gesetze auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse. Diese Zeitschrift. III. Abh. 124 f.
 - 2. Sulzberger, einige praktische Erörterungen über die Answendbarkeit des neuen privatrechtlichen Gesetzbuches des Cantons Zürich auf schwebende Rechtsverhältnisse. Schausberg Zeitschrift. I. 1 f.
- 3. Fr. von Wyß, über die Collision verschiedener Privatrechte nach schweizerischen Rechtsansichten. Diese Zeitschrift. II. Abb. 35 f.
- 4. J. Schnell, die Rechtsgesetzgebung des Bundes und der Cantone, von dem Jahr 1851 an. Das Jahr 1851: Diese Zeitschrift. I. Rechtspfl. 2: 54 f. 1852: ib. II. 53 f. 1853: ib. III. 45 f. 1854: ib. IV. 37 f. 1855: ib. V. 56 f. 1856: ib. VI. 59 f. 1857: ib. VII. 49 f. 1858: VIII.
- 5. Leuenberger, über den Zustand des Gesetzgebungswesens im Jura. Berner Zeitschrift f. v. R. XIV. 273 f. XV. 97 f.

- 6. J. Schnell, die neuen Civilgesetze von Zürich, Neuenburg und Wallis. Diese Zeitschrift. VI. Abh. 53 f.
- 7. J. Weber, Versuch einer Darstellung der Quellen der schweis zerischen Civilprocesse (Processesetze). Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 67 f.
- 8. J. Schnell, die neuen Strafgesetzentwürfe von Neuenburg, Bern, Solothurn, Aargau, Zug, Glarus, Zürich und St. Gallen. Diese Zeitschrift. V. Abh. 39 f.

A. Civilrecht.

- 9. Dr. Bluntschli, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Zürich; mit Erläuterungen herausgegeben. Zürich 1854 bis 1858. 4 Bde.
- 10. Leuenberger, Vorlesungen über das bernische Privatrecht. (Erster Band. Bern 1850.) Zweiter Band, erste bis dritte Lieferung. Bern 1851—1854. 4 Bde.
- 11. A. Kurz, Rechtsfreund für den Canton Bern (zweite Auflage). Bern 1858.
- 12. J. B. Reinert, Civilgesethuch des Cantons Solothurn, mit Anmerkungen (Erbrecht). Solothurn 1858.
- B. E. Cropt, Théorie du code civil du Valais. Sion 1858.
 I. Vol.

Fünf Arbeiten ber verschiedensten Art.

Drei derfelben rühren von den Redactoren der betreffenden Gefetgebungen felbst her und können daber gewiffermaßen (jedoch fehr mit Borbehalt, namentlich bas erfte Berk) als authentische Interpretation berfelben gelten, um fo leichter als fie außer ber Arbeit von Cropt noch die exegetische Form tragen und als Commentar den ein= zelnen Paragraphen angehängt sind. Diese Behandlungsweise ist befanntlich in ber Schweiz nicht neu, für bas Berner Civilrecht befigen wir ja schon die gleichartige Arbeit von Schnell, für Luzern diejenige von Pfuffer, für den Genfer Civilproceg die ausgezeichnetste von allen, die Entwicklungen von Bellot. — In die Berathungen führen uns allein die Erörterungen zum Zurchergefet, die zwei andern Werke von Reinert und Eropt richten sich bedeutend weniger auf bas Werben, fondern nur auf bas Geworbene, entbehren bamit aber auch des Intereffes und des Lebens, das die Arbeit von Bluntschli fo anziehend macht und fie schon bis zur 3ten Auflage gebracht hat. Was die Schrift von Cropt namentlich für den deutschen Leser ziemlich

ungenießbar macht, ist die äußerliche Weise, wie sie überall das gemeine und das französische Recht in die Erklärung der Sätze hereinzieht, trot der ausgesprochenen Absicht, das Recht als einheimisches Product und Ergebniß alter Uebung zu erweisen. Dagegen mag es sehr geeignet sein zur Hülse bei weiterem Versolgen der darin behanzbelten Punkte in der französischen Rechtsliteratur, von welcher zunächst Merlin, Duranton und Zachariä angeführt zu werden psiegen. Die eregetische Form schließt übrigens weder bei Bluntschli noch bei Reinert umfassendere Einleitungsabschnitte aus, unter welchen bei ersterm diesenigen über das Sachenrecht wohl die belehrendsten sind, während bei letzterem die Abschnitte über die gesehliche Erbsolge.

Anderer Art find die zwei Schriften über bas Berner Recht, ob= wohl auch wieder unter fich völlig verschieden. Der Rechtsfreund fchließt fich bem Gebanken an, ber eine Reihe ahnlicher Arbeiten feiner Beit fur St. Gallen, Burich, Margan, Bafel, Luzern, Waadt und auch bamals schon fur Bern hervorrief, und dem Bedürfniß bes Laien entgegenkommen wollte, das Recht von benjenigen Seiten, wo es ihn zunächst zu berühren pflegt, etwas kennen zu lernen und ihm nament= lich auch Formeln an die Sand zu geben, in beren Gebrauch er feine eigene Canglei bestellen konne. Es ift naturlich, daß wo nun ber Berfaffer im Leben seine Blicke und damit feine eigenen Bedurfniffe erweitert, er auch feiner früheren Arbeit bas Bewonnene gerne an= gebeihen läßt, und bas ift reichlich bem altern Rechtsfreund fur Bern zu gut gekommen, in welchem nun einerseits die Jurisprudenz der Berner Gerichtshöfe, junächst des Appellations: und Cassationsgerichts vielfach nachgetragen und andererseits die wiffenschaftliche Erörterung einzelner Fragen namentlich auch an ber Sand von ober im Begen= fat mit bem Werk von Leuenberger berücksichtigt ift. Allerdings find etwa auch hie und da schwierige und doch fehr praktische Fragen, 3. B. diejenige über die Eigenthumsflage bei Fahrniß außerordentlich furz abgethan worden, andere bagegen fehr zwedmäßig und einläßlich beleuchtet, g. B. bas eheliche Güterrecht und bie Lehre von ben Ge= fellschaften. Viel ausführlicher ift die Arbeit Leuenbergers, die überall bie Spur des abgedruckten Collegienheftes trägt, deffen Niederschreiben ben Buhörern damit erspart werden foll. Daher weitläufige allge= meinere Erörterungen, welche fonft in Werke über ein Barticularrecht nicht gehören, es sei denn, dieses Recht werde als ein in sich abge= schloffenes Ganzes von der Burgel aus bearbeitet, wie das wurtem= bergische Recht unter ber Sand Bächters. Daher auch die Ungleichheit in der Behandlung: zuweilen ins Einzelne gehente Ruckficht auf die geschichtliche Seite, zuweilen völliges Ignoriren berfelben. Was der Arbeit aber am meiften Werth giebt, ift die critische Behandlung bes Gefetes und die stete Berucksichtigung ber bekanntlich außer= ordentlich zerklüfteten fonstigen Cantonalgesetzgebung, und es steht insofern unter den Bearbeitungen älterer noch bestehender schweiszerischer Civilgesetzgebungen bis jetzt allein da; wenigstens läßt sich damit die Arbeit Secretans über das Waadtlandische Civilgesetz in feiner Weise vergleichen.

- 14. Fr. von Wyß, die schweizerischen Landgemeinden. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Rechte derselben. Diese Zeitschrift. I. Abh. (1) 20 f. (2) 3 f.
- 15. A. Kurz, über die Natur der Rechtsamegemeinde. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 128 f.
- 16. A. Kurz, der Schmidlinsche Proces vor dem schweizerisschen Bundesgericht. Ein Beitrag zur richtigen Kenntniß der Gemeindeverhältnisse im Jura. ib. XI. 246 f.
- 17. B. von Wattenwyl, Erläuterung der Petition für Einführung der Civilregister und Civilehe. Bern 1851.
- 18. (Perrot de Pourtalés) le mariage civil complément de la liberté religieuse dans le canton de Neuchâtel. Neuchâtel 1852.
- 19. F. Gallot, petite chronique neuchâteloise. Neuchâtel 1849. ss.

Der Anfang bieser Reihe von Angriffen auf die neuen Zustände von Neuenburg fällt in die Zeit vor 1851. Die in unsern Zeitraum sallenden, in zwangloser Folge erscheinenden Blätter enthalten in abgesondertem Hefte auch Erörterungen über die Civilehe. Mehrere fleine Neuenburger Brochuren gleicher und späterer Zeit berühren die Frage ebenfalls beiläusig, anläßlich der Erörterung über Freistellung der Kirche.

- 20. J. Rölli, über die bürgerlichen Wirkungen einer kirchlich gültigen, jedoch gegen die Gesetze des Staats eingegangenen Che, nach der früheren Gesetzgebung des Cantons Luzern. Luzerner Zeitschrift d. j. G. II. 132 f.
- 21. C. Pfyffer, über die rechtliche Stellung der volljährigen Weibspersonen, welche weder in der Che leben, noch unter der väterlichen Gewalt stehen. Luzerner Zeitschr. d. j. G. I. 1 f.
- 22. Leuenberger, Geschlechtsbeistandschaft und Weiber-Emancispation. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 177 f.
- 23. A. v. Orelli, das eheliche Güterrecht, nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz. Diese Zeitschrift. III. Abh. 3 f. 83 f. VI. Abh. 3 f.

24. L. Blanc, de l'hypothèque légale des femmes marieés. Genève 1858.

Licentiatendiffertation, vorzüglich mit Berückfichtigung des frans zösischen Rechts.

- 25. Lüdi, über die Natur der Chefteuer. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 303 f.
- 26. C. Pfyffer, die Baterschaftsklage gegen Abgestorbene. Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 145 f.
- 27. C. Pfyffer, Kann die Bormundschaftsbehörde unmittelbar für ihre Pflegbefohlenen handeln? ib. I. 106 f.
- 28. E. Arnold, de l'administration tutélaire. Genève 1858. Wie n. 24.
- 29. C. Pfyffer, die Lehre vom Besitz nach Luzernerischem Rechte, mit Hinblick auf das allgemeine Recht. Luzerner Zeitschrift d. j. G. II. 1 f.
- 30. H. Escher, einige rechtliche Erörterungen über das Eigenthum. Schauberg Beiträge XVIII. 3 f.
- 31. L. Delapalud, de l'application du cadastre à la détermination de la propriété immobilière et des autres droits réels dans les pays soumis au code Napoléon. En commentaire sur le cadastre décrété à Genève en 1841, suivi du texte des lois, règlemens, arrêtés et instructions, concernant le cadastre genevois. Paris et Genève 1854.

Der Verfasser war berufen, die Unvollsommenheiten des unter französischer Herrschaft in Genf geschaffenen Catasters zu prüsen und hatte dann die Grundlagen zu dem neuen im Jahr 1841 zu entwersen und die Aussührung des ganzen Werkes zu leiten und zu vollenden, ordnete dann später, durch die Revolution von 1846 zum Aussgeben seiner Stelle bestimmt, die Grundsähe, die er in seiner Arbeit befolgt hatte, und erläuterte sie in dem vorliegenden vortrefslichen Werk mit einer Reihe von Erfahrungen, die für jede Bearbeitung neuer Grundbücher unschähdar sind.

Das Genfer Grundbuch leibet, wie die meisten andern, an dem Gebrechen, daß es mit den Pfandbüchern nur in einem ungenauen, fünstlichen Zusammenhang steht. Der Verfasser entwickelt die verschiedenen Beziehungen zwischen beiberlei Arbeiten, die Erleichterungen des Mechanismus, der sie verbindet, und den rechtlichen Werth, den die Bücher erlangen können. Die Schrift dient auf diese Weise als erwünschte Ergänzung der reichhaltigen Arbeit Wächters über die Einträge in die Gerichtsbücher und ihre Bedeutung für die Sicherung

und die Natur der eingetragenen Rechte (Erörterungen aus dem römischen, deutschen und würtembergischen Privatrecht. I. 137 f.)

Eine feltene Erscheinung in der französischen Literatur ist das Werk auch schon durch die umfassende Berücksichtigung der ausländischen, namentlich der deutschen gesetzgeberischen Arbeiten in diesem Fache.

32. J. P. Pictet, manuel des agriculteurs et des propriétaires ruraux ou Recueil des principales dispositions civiles qui les concernent. Genève 1853.

Der Verfasser Fr. Pictet-Baraban († 1857) früher Generalprocurator, bann lange Zeit Civilgerichtsprässent in Genf, ein Mann von Geist und gesundem Urtheil, kenntnißreicher Landwirth und wohlmeinender Berather der Landleute, sammelte und erläuterte für diese die Bestimmungen des eigenen Cantonalrechts und die Ergänzungen, die es bedurfte und in den gesehlichen Bestimmungen angrenzender Gebiete (Frankreichs und des Cantons Waadt) fand, und erörterte und besurtheilte beiderlei Regeln aus landwirthschaftlichen Ersahrungen, so daß für den Juristen diese kleine Arbeit gar nicht ohne Werth ist.

- 33. A. Rurz, über die Zahlbaum= und Scheibaumrechte in den Aemtern Signau und Konolfingen. Ein Beitrag zu der Lehre von den Dienstbarkeiten. Berner Zeitschrift f. v. R. XI. 177 f.
- 34. Derselbe, die Lichtdienstbarkeit. ib. XVI. 110 f.
- 35. J. Schnell, das Zehntrecht, nach den schweizerischen Rechts= quellen. Diese Zeitschrift III. Abh. 50 f.
- 36. M. Kothing, das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz ib. VI. Abh. 151 f.
- 37. J. D. Rahn, die freiwillige Pfandverschreibung von Fahr= habe. ib. II. Abh. 3 f.
 Die lette literarische Arbeit dieses ausgezeichneten Mannes.
- 38. Th. Lissignol, de l'application dans le canton de Genève de la loi fédérale d'expropriation pour cause d'utilité publique à l'occasion de l'établissement du chemin de fer. Genève 1853.
- 39. L. Cramer, de l'expropriation pour cause d'utilité publique. Genève 1852.
- 40. K. G. König, die Centralbahn und das gute Recht. Bern 1858.
- 41. G. Bogt, zur Critik des bernischen Bertragsrechts. Berner Zeitschrift f. v. R. XIV. 209 f.

- 42. J. J. Rychner, Erläuterungen und Anleitung zu dem Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Bern 1853.
- 43. J. Bösch, die Reduction der Gulden=Reichswährung, gemäß Verträgen ab ante (bei Einführung des neuen Münzsußes nach rechtskräftigen Verträgen) vom Stand= punkt des Privatrechts untersucht und beleuchtet. St. Gallen 1853.

Eine ber vielen in ber östlichen Schweiz über, b. h. meist gegen bie vorgeschriebene Durchführung ber Frankenwährung erschienenen Schriften, hieher zunächst nur wegen ber Bezugnahme auf die recht= liche Seite ber Sache gehörig.

44. G. Findler, einige Bemerkungen über den Entwurf der schweis zerischen Wechselordnung. Schauberg Zeitschrift. IV. 98 f.

So viel bekannt, das einzige öffentliche Botum eines schweizerischen Juristen über diese Arbeit. Zuerst im Allgemeinen wider die Absonsberung von der A. d. WD. gerichtet, eine Ansicht, die in der östlichen Schweiz viel vertreten ist, sodann ein starkes Zeugniß gegen die passive allgemeine Wechselfähigkeit, hierauf Critik einzelner Bestimmungen gegenüber denjenigen der A. d. WD. und namentlich einläßliche Erörsterung über die Differenz hinsichtlich des Wechselregresses.

- 45. B. Brändlin, zerstreute Bemerkungen zur Lehre von der zehn= und zweijährigen Verjährung des zürcherischen Rechtes. Schauberg Beiträge XIV. 129 f.
- 46. M. Kothing, die Erbrechte des Kantons Schwyz, mit Rücksficht auf die Forderungen der Gegenwart. Diese Zeitschrift V. Abh. 109 f.
- 47. Fr. von Wyß, das Erbrecht der väterlichen und der mütterslichen Seite der Verwandtschaft nach den Intestaterbrechten der östlichen Schweiz. Diese Zeitschrift IV. Abh. 111 f.
- 48. Kernen, das Rückfallsrecht. Berner Zeitschrift f. v. R. XI. 225 f.
- 49. A. Kurz, die Formen des Widerrufs einer letten Willens= ordnung. ib. XV. 351 f.

B. Civilprozeß.

50. Fr. von Wyß, die Schuldbetreibung, nach schweizerischen Rechten. Diese Zeitschrift VII. Abh. 3 f.

- 51. A. Heusler, die Bildung des Concursprozesses nach den schweizerischen Rechten. ib. 117 f.
- 52. J. Treichler, Handbuch des zürcherischen Civilprocesses. I Bd. Von dem Gegenstand des Civilprocesses und von den Gerichten. Zürich 1856.

Beurtheilt in Schauberge Zeitschrift III. 88 f.

- 53. Fr. von Wyß, in welchem Sinne ist eine Reform des zürches rischen Civilprocesses wünschbar? Diese Zeitschrift IV. Abh. 47 f.
- 54. C. Pfyffer, Erläuterungen zum Civilrechtsverfahren im Canton Luzern. Luzern.
- 55. I. Schnell, was kann der neue Civilprozeß beim alten lernen? Diese Zeitschrift IV. Abh. 85 f.
 Erfahrungen aus dem Baselschen Civilproceswesen und bessen

Drganisation.

- 56. A. von Drelli, Studien über den gerichtlichen Eid. Zürich 1858.
- 57. (Güder) über die Eidespflege im Canton Bern. Bern. 1857. Die erste der 2 letterwährten Schriften zunächst Zusammenstellung der meisten Cantonalrechte über den Eid, die lettere eigentlich Votum der Synode von Bern wider den bekannten Mißbrauch des gerichtslichen Eides, mit Anführung von Thatsachen und Vorschlägen zur Verminderung. Bekanntlich hat endlich auch in Deutschland die Eidesfrage immer mehr Bedenken erweckt und ist Gegenstand der Verhandzlung des Kirchentags geworden.

58. Moser, zur Zurückschiebung des Eides. Berner Zeitschrift f. v. R. XV. 305 f.

- 59. C. Pfyffer, über den Beweis durch das Haus= und Rech= nungsbuch. Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 135 f.
- 60. J. Gwalter, das zürcherische Schuldbetreibungsgesetz, mit Entwicklungen, unter vorzüglicher Berücksichtigung der gerichtlichen Praxis. Zürich 1853.
- 61. Ueber die Natur und Folge der freiwilligen Güterabtretung. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 148 f.
- 62. Forrer, über den Concurs nach zürcherischem Recht. Schauberg Beiträge XV. 1 f.
- 63. F. Locher, die Mängel des zürcherischen Concursprocesses und deren Abhülfe. Zürich 1856.

Gingelfälle aus dem Civilrecht und dem Civilproceg.

64. König, Entscheidungen bes Bundesraths, betreffend civilrechtliche Fragen. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 57 f.

Außer den in den jährlichen Amtsberichten des Bundesraths, unter den Geschäften des Justiz und Polizei Departements aufsgenommenen erheblichsten Entscheidungen dieser Art, betressend Bürsgerrecht, Heimatlosigseit, Personenstatus, Klagdomiciscollision resp. Forum, Einhaltung von Staatsverträgen und Concordaten resp. Arrestzuläßigseit — sinden sich seit einer Reihe von Jahren auch noch sonstige Entscheide in dem Journal des tribunaux Vaudois (unten lit. G) und seit Kurzem nun auch in der Gazette des tribunaux Suisses (ib.), ohne jedoch wohl auf Bollständigseit Anspruch machen zu können.

65. Auszüge aus den Entscheidungen des Obergerichts Zürich und seiner Justiz-Commission aus dem Gebiete des Civilrechtes und Processes. 1851 (Schauberg Beiträge XIII 292 f. 388 f. XIV. 386 f. XV. 42 f.). 1852 (ib. XVII. 1 f.) 1853 (ib. XIX. 22 f.). 1854 (Schauberg Zeitsschrift. I. 161 f.). 1855 (ib. II. 321 f.). 1856 (ib. IV. 145 f.). 1857 (ib. V. 161 f.).

Abgesehen von diesen Zusammenstellungen geben gedachte Zeitschriften (wovon unten G) eine Folge aller erheblichen Sprüche erster und zweiter Instanz in Civilrechts = und Proceffragen, zuweilen mit Beifügung eingehender Erörterungen, die freilich nicht selten zu sehr das Gepräge des Parteistandpunktes tragen.

66. Die Beschwerdeführung im Berhältniß zu den Rechtsmitteln. Berner Zeitschrift f. v. R. XVI. 143 f.

Eine Sammlung von Prajudicaten des Obergerichts von Bern. In derfelben Zeitschrift findet sich eine Folge vieler anderer Proceß= entscheidungen desselben Obergerichts.

67. Bippert, Recueil des arrêts rendus par le tribunal cantonal (du c. de Vaud) depuis 1845 à 1858. Lausanne 1858.

Alphabetisch geordnete Nebersicht der Präjudicialsätze dieses Gerichts, als Anhang zu dem Journal des tribunaux Vaudois erschienen. Daffelbe Journal theilt in regelmäßiger Folge die erheblichen erst: und zweitinstanzlichen Sprüche aus dem Canton Waadt mit, geswöhnlich mit kurzen, oft treffenden Bemerkungen.

68. Recueil des arrêts de la cour d'appel de la république et canton de Neuchâtel (publication officielle). Neuchâtel 1850 — 1855. Bis jest 3 Bände. Gewöhnlich mit der Entscheidung der ersten Instanz.

69. Recueil des arrêts du juge d'ordre de la république et canton de Neuchàtel (publ. off.). T. I. Neuchâtel 1852.

Procefleitende Decrete bes Appellationsgerichts = Prafibenten.

Bgl. über diese Sammlung diese Zeitschr. VII. (Rechtspfl. und G.) 81. Note. Sie wird amtlich fortgesetzt.

Außer diesen Zusammenstellungen sind hervorzuheben als civils oder proceprechtlich erheblich.

- 70. (Baumgartner, I.) Rechtsgutachten über die Bürgerrechtsangelegenheit der Gebr. C. und F. von Müller. (Schwyz) 1853. (Von der Parthei eingeholt.)
- 71. (Fr. von Wyk.) Rechtliches Gutachten über die Bürgerrechtsansprache der Gebr. C. und F. von Müller. (Schwyz) 1854. (Von der Resgierung eingeholt.)
- 72. Ehrerbietige Vorstellung der bernischen Landsaffen an Tit. Ständerath, betreffend ihre Einbürgerung. Bern 1857.
- 73. Recursschrift von Landammann und kl. Nath bes Cantons St. Gallen an die h. Bundesversammlung, betreffend die Steuerverhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen. 1854.
- 74. (Lack.) Ein Wort über ben Conflict zwischen ben Cantonen Thurgau und St. Gallen, betreffend Steuerverhältnisse ber schweizerischen Niesbergelassenen. Bern 1855.
- 75. Recursbeschwerde des Schulrathes von St. Gallen an die Bundesversammlung über das Gesetz, betreffend das Steuerwesen der Gemeinde St. Gallen. 1856, nebst der Replif auf die Eingaben des fleinen Naths. St. Gallen 1858.
- 76. Beschwerbe ber Stadtgemeinde Bischoszell an die h. Bundesversamms lung gegen großen Rath und Regierungsrath von Thurgau, betreffend das Geset über die Einbürgerung der Heimatlosen vom 16. Sept. 1853 und dessen Anwendung u. s. w. 1855. (s. l.), sammt Widerlegung dersselben. 1855, und Replik (eod.).
- 77. Rechtsschriften der Regierung bes Cantons Luzern sammt Bundesrathsbeschluß über die Beschwerbe der Regierung von Luzern gegen diejenige von Schaffhausen, betreffend die Gültigkeit der von Joseph Schmidlin von Triengen eingegangenen Che, s. l. 1858.
- 78. G. Bogt, Rechtsgutachten in biefer Sache, s. l. 1858 (für Lugern).
- 79. Ruttimann, Chrhardt und Sulzberger, Rechtsgutachten in eben bers felben. Schaffhausen 1857 (für Schaffhausen).
- 80. Die Corporationsgemeinde Oberägeri an den h. schweizerischen Bunbesrath. Zürich 1856.
- 81. Die Rhobe Lauchingen als Corporation, ihre Genoffenrechte und Gesnoffengüter und ihr Verhältniß zur Ortsgemeine Altstetten. St. Galslen 1855.

Zwei Procefichriften von bedeutendem juristischem Interesse, wie besonders die St. Gallische Procesiliteratur in neuerer Zeit manscherlei besitzt. Gegenstand des ersten Actenstücks ist die Aussfonderung der privatrechtlichen Almendgenossenschaft von der politischen Gemeinde Aegeri, Veranlassung zum zweiten der Wunsch

der Rhode Lauchingen, von dem Gesammtverbande, in dem sie mit mehreren andern Rhoden als Theil der Gesammtgemeinde Altsstetten steht, ausgeschieden zu werden. Im Anhang sind eine Reihe alter Actenstücke aufgenommen, welche die Selbständigkeit von Lauchingen darthun sollen.

- 82. Recursschreiben der Regierung von Uri an die h. Bundesversammlung in der Heirathsangelegenheit von Caspar Käsli von Altorf. s. l. 1855.

 Beschwerde über Erklärung der Zuläßigkeit einer gemischten Che wider alle heimatlichen Rechtsbestimmungen des Ehemannes, auf Grund seines (Doppel)bürgerrechts im Canton Zürich.
- 83. Correspondance entre M. E. Blösch et M. Paul de Grenus rélativement à l'enlèvement clandestin de son fils mineur E. Grenus, en date du 2 mai 1852 et se disparition le 2 janvier 1853.

 Genève 1853.
 - 84. Pièces à l'appui du mémoire de M. de Grenus à la h. assemblée fédérale. Berne 1854.
 - 85. Recurs-Memorial für Hrn. R. von Stürler u. s. w., Abministrator ber durch Hrn. Baron L. T. von Grenus seinem minderjährigen Neffen Edmund von Grenus legierten Summe an die h. Bundesversfammlung. Bern 1854.
 - 86. Gegenmemorial für Frn. P. E. C. von Grenus in Sachen wiber bas Borgenannte an die h. Bundesversammlung. Bern 1854.
 - betreffend die Rechtskraft von Sprüchen der Genfergerichte in fraglichen Angelegenheiten und die Entscheide des Bundesraths in dieser Frage über väterliche Vormundschaft und deren öconomische Volgen.
 - 87. Der Proces des Pulvermüllers Marin vor dem Bundesgericht. Ein Beitrag zur Lehre vom Schadenersatz. Berner Zeitschrift f. v. R. XII. 97 f.
 - 88. Rechtsschriften in dem Rechtsstreit zwischen Regierung des Cantons Baselland und dem schweiz. Bund Hauptbeklagten, und der Regierung des Cantons Baselstadttheil, Eventualbeklagten, betreffend Entschästigung aus dem Postregal. (Basel 1853.)
 - 89. Eingaben an den h. Landrath von Bafelland, betreffend Handhabung der Verfassung und Schutz des Grundeigenthums gegen die neue Jagd in einem Theil des Bannes Muttenz. Sissach 1858.
 - 90. Die Kaufhausgebühren ber Stadt St. Gallen und das cantonsgericht= liche Urtheil vom 26. Juni 1852 über die Auslösung derselben. Bei= lage zur St. Galler Zeitung. dd. 10 Juli 1852.
 - 91. (J. J. Müller.) Denkschrift der Stadt St. Gallen, betreffend die Auslösung ihrer Kaufhausgebühren mit Bezugnahme auf das Urtheil des Cantonogerichtes vom 26. Juni 1852.

Letteres Actenstück enthält auch die 2 betreffenden Urtheile bes Bezirksgerichts Tablat und bes Cantonsgerichts.

- 92. (Bluntschli.) Rechtsgutachten über die Befugnisse bes Kaufhauses in Zürich. Zürich 1846. (Für die Stadt.)
- 93. Rechtsgutachten ber Juristenfacultät zu Berlin in Sachen ber Stadt Burich gegen ben Fiscus bes Cantons betreffend Entschädigung für aufgehobene Kaufhausgebühren. Zürich 1854, sammt einem zweiten Rechtsgutachten berselben Facultät. Zürich 1857 (für die Stadt).

Bergleiche bamit bas Gutachten von & Q. Reller über bie aufgebobenen Stadtgölle von Dieffenhofen und Stedborn in ben Beitragen gur thurgauischen Rechtspflege. II. Beinfelben 1844: (S. 126 f.)

- 94. (Dernburg.) Rechtsgutachten über ben Rechtsstreit zwischen ber Stadt Zürich, Kl. gegen ben Staat Zürich Bekl., betreffend Entschädigung wegen Aufhebung ber Kaufhausgebühren. Zürich 1856, sammt zweistem Rechtsgutachten Desselben in gleicher Sache. Zürich 1857, (für ben Staat.)
- 95. Rechtsgutachten der Juristenfacultät der k. bahr. Ludwig-Maximilians Universität zu München, in derselben Sache. Zürich 1857, (für die Stadt.)

Bergleiche biefe Zeitschrift VIII. Rechtepfl. 3 f.

- 96. Schauberg, ber Streit zwischen ber Regierung bes Cantons Basellandschaft und ber Direction ber Centralbahn über ben Homburgerbach. Schauberg Zeitschrift. V. 88 f.
- 96 a. Walchwiler Almeind-Proceß. Eine geschichtlich rechtliche Darstellung. s. l. et a. (Zug 1853.)
- 96 b. F. L. Keller, Rechtsgutachten für die Holzgenoffen ber untern Wacht. Stäfa. 9. Oct. 1837. Schauberg Beiträge XIII. 177. (1851.)
- 97. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Zürich (vom 14. Jan. 1847), in Sachen der Hofleute von Dettenriedt u. f. w., Kl. wider die Domanenverwaltung des Cantons Zürich Bekl., betreffend Reallast. Schausberg Beiträge XII. (1851) S. 71 f.
- 98. (J. Nüttimann.) Rechtsgutachten in Sachen bes Herrn Merian-Ifelin von Basel gegen die Gemeinde Meggen über die Frage, ob der zwischen den beiden Partheien bestehende Streit, hetressend gewisse Dienstebarkeiten und Lasten, welche von der Gemeinde Meggen an dem Landgute des Hrn. Merian geltend gemacht werden, als Justiz- oder als Berwaltungssache zu behandeln sind. (Basel) 1858.

Seither (1859) ift auch eine in gleichem Sinne, nemlich bie Buftanbigteit ben Gerichten vindicirende Denfichrift bes Obergerichts Lugern (wohl von C. Pipffer) im Drud erichienen.

- 99. Bluntschli, Rechtsgutachten in Sachen Hrn. E. Burkli Al. gegen Hrn. D. Neumann, Bekl., Gesellschaft betreffend. Schauberg Beisträge XIX. 211 f.
- 99 a. Rechtsgutachten des Spruchcollegiums der Universität Heidelberg über die Rechte des offenen Handelsgesellschafters und diejenigen seiner Concursmasse an dem Handelsvermögen. Bom Oct. 1850. Schausberg Beiträge XII. (1851) 209.

Das entsprechende Urtheil bes Obergerichts findet fich im 14ten Bande. S. 204.

- 100. Rechtsgutachten ber Juristenfacultät zu Berlin, Commission betreffend, vom Nov. 1854. Schauberg Zeitschrift. I. 321 f.
- 100 a. Rechtliches Gutachten ber juristischen Facultät an ber kön. würt. Universität Tübingen in Sachen bes Hrn. Dr. Th. Scherr in Wintersthur, betreffend bessen Ansprüche an die Regierung des Cantons Zürich (Entschädigung wegen Entlassung betressend). Vom 14. und 16. Juni 1841. Schauberg Beiträge XII. (1851) 375.
- 101. G. J. Boffard, A. M. E. Lustenberger, ein Findelfind. Darstellung eines Erbsprocesses. Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 13 f.
- 102. C. Pfyffer, Rechtliches Befinden über bas von M. Keller errichtete Testament und den daran sich knupfenden Erbschaftsstreit. s. l. 1853.
- 103. C. Widmer, Beleuchtung ber hauptsächlichsten Rechtsfragen in bem Erbstreit zwischen Clotilbe von Marcillac in Paris und C. Aug. Keller auf Arenenberg. Zürich 1853.
- 104. Dürig, Recurs = Memorial an die h. schweiz. Bundesversammlung für Hrn. N. Muheim, Altwaisenvogt in Flüelen, Canton Uri, Namens der vier unbestrittenen Erbstollen der Verlassenschaft der A. Josepha Imhof von Altorf gegen eine Verfügung des schweizerischen Bundes= raths, vom 14. Juli 1857.

C. Strafrecht.

- 105. J. H. Temme, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts nach den Strafgesethüchern der Schweiz. Aarau 1855.
 Eine Beurtheilung in Schaubergs Zeitschr. II. 148 f. und Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 162 f. Gemeines Strafrecht mit Einschaltung der betreffenden Bestimmungen schweizerischer Gesetze und Verordnungen. Für das geltende Strafrecht, ungefähr was Leu eidg. Stadtzund Landrecht für das damalige Civilrecht war.
- 106. Ch. Friderich, de la législation pénale fédérale dans ses rapports avec la législation pénale du canton de Genève. Genève 1852.

Licentiatendiffertation.

- 107. J. Dubs, das neue schweizerische Militärstrafrecht. Jage = mann Gerichtssal 1852. II. 149 f. 305 f.
- 108. J. Dubs, Entwurf eines Strafgesethuches für den Canton Zürich, mit einer erläuternden Einleitung. Zürich 1855. Bergl. diese Zeitschrift V. (Abh.) 45. f. 72 f. Eine andere Ersörterung über die in dieser Schrift enthaltenen Gedanken gibt folgende Schrift:
- 109. A. von Drelli, Die Grundlagen des Strafrechts, nebst

einigen Borschlägen zur Reform unferer Gesetzgebung. Burich 1857.

110. J. D. H. Temme, critische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Strafgesethuches für den Canton Bern. Zürich 1853.

111. (M. Kothing.) Beleuchtung des neuen Strafgesepentwurfes für den Canton Schwyz, vom 9. Mai 1856.

Bur Empfehlung vor ber Abstimmung in ben Bezirfsgemeinden vom 1. Juni 1856 ausgegeben, in welchen aber dieser Entwurf mit ungefähr 70 Stimmen Minorität durchsiel.

112. Fleury, über den Rückfall nach luzernerischem Strafrecht.

Luzerner Zeitschrift d. j. G. I. 156.

113. Moser, einige Bemerkungen zu S. 25 des Diebstahls= gesetzes (Rückfall). Berner Zeitschrift f. v. R. XI. 281 f.

114. D. Rahn, Bestimmung des Betrags bei der Entwendung von Schuldtiteln. Schauberg Beiträge XII. 452 f.

de la company de la destaction de la company de la company

115. P. C. v. Planta, das bündnerische Strasverfahren. Diese Zeitschrift V. Abh. 87 f.

116. F. Fleury, über die Beweiskraft des Geständnisses im Strafprozeß. Luzerner Zeitschrift d. j. G. II. 46 f.

117. G. Bogt, Klagfreisprechung und Straffreisprechung. Berner Zeitschrift f. v. R. XV. 321 f.

118. Ueber das Recht des in Untersuchung Gezogenen, daß durch ein förmliches Urtheil über seine Schuld oder Nichtschuld entschieden werde. Rechtsgutachten der juristischen Facultät der Universität Zürich in Sachen des Herrn Andr. Klingensuß zu Unterhallau. Schauberg Beiträge XVIII. 436 f.

119. Bemerkungen über das Appellationsversahren in Strafsachen nach bernischem Rechte und der Prazis der Polizeikammer. Berner Zeitschrift f. v. R. XV. 1 f. (unvollendet).

120. Schauberg über die Rechtsmittel der Angeschuldigten gegen die Versetung in den Anklagezustand. Schauberg Zeitschrift. I. 110 f.

121. Schauberg, über die Rechte und Stellung des Berletten nach dem neuen Gesetz betreffend das Strasverfahren. Schauberg Zeitschrift I. 433 f. H. 1 f. 122. C. Delor, de la loi constitutionnelle du 23 août 1849 sur la liberté individuelle et l'inviolabilité du domicile. Genève 1852.

Licentiatendiffertation.

- 123. A. v. Orelli, über Gefängnifanstalten und die Besserung der Sträflinge. Zurich 1855.
- 124. C. Widmer, zur Reform der Strafanstalt in Zürich. Zürich 1855.

Einzelfälle aus Criminalrecht und Criminalproces.

- 125. (Gwalter.) Auszüge aus (Zürcher) obergerichtlichen Strafurtheilen und bießfälligen Beschlüssen von den Jahren 1850, 1851 und 1852. Schausberg Beiträge XVII. 242 f.
- 126. E. Suter, aus den Entscheidungen des Gesammtobergerichts. (Strafrecht.) 1853. ib. XVIII. 321 f.

Außer diesen Zusammenstellungen enthalten namentlich die Beisträge, seltener die Zeitschrift von Schauberg manche einzelne Mittheilungen über Zürcher Criminalrecht und Criminalproceß; ebenso Temme im Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obern Gerichte Deutschlands 1854—1858. 5 Bde. und E. Osenbrüggen Casuskit des Criminalrechts. Schaffhausen 1854. Weitere Sprüche geben die oben bei dem Civilprozeß erwähnten Gesammtübersichten von Gwalter.

Ueberdieß liefern die Cantons : und Amtsblätter von Luzern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Baselstadt, Schaffhausen und Aargau (seit Ansang des lausenden Jahres Aargau nicht mehr) vollständig, diejenigen von Uri und Baselland nur dürstig die sämmtlichen Criminalurtheile und zuweilen auch Sprüche der correctionellen (Bezirks:) Gerichte; nur ausnahmsweise das Amtsblatt von Tessin Bereinzeltes. Von Waadt sindet sich Manches in dem Journal des tribunaux vaudois, aber Zusammenstellungen gibt dasselbe nicht. Ebenso von Gens Manches, in pikanter Gestaltung, nach französischem Zuschnitt die Gazette des tribunaux von Lava.

Aus diefem Material fcopft biefe Zeitschrift bas Erheblichfte

127. F. Fleury, die Familie Schupfer von Gunzwhl. Ein Criminal= rechtsfall. Luzerner Zeitschrift b. j. G. II. 72 f.

Tödtung burch Aushungerung und Mißhandlung.

- 128. E. Suter, ber Weibermörder J. Meibel. Aus ber Untersuchung bars gestellt. Zürich und Frauenfeld, 1853 (mit Bilb).
- 129. J. Hot, ber Raubmord an Ulrich Weibmann von Moosburg. Schauberg Beiträge XII. 140 f.
- 130. Berhandlungen ber Affifen bes zweiten bernischen Geschwornenbezirkes über bie bes Morbes an Niederhauser, verbunden mit Brandfliftung

Angeklagten J. M. Senaud, Chr. Stuck und Elis. Kurth geb. Belk — mit Verhör ber Angeklagten und der Zeugen, nebst ben Vorsträgen der vier Anwälte, dem Wahrspruch und Urtheil des Gerichtes. Bern 1855.

- 131. Processo Degiorgi. Questione preliminare. s. l. et a.
- 132. Considerazioni sul processo Degiorgi. Lugano 1856.
- 133. Lettere d'un Imparziale etc. s. l. 1856.
- 134. (Kurz) Mittheilungen aus den Acten des Processes Degiorgi. (Gesfammtabbruck aus der eidg. Zeitung von 1856, Nr. 299—302, 305. 310. 311.)

Bergleiche diese Zeitschrift V. (Rechtspfl.) 25. f.

- 135. Procès de Chevrans. Genève 1854.
 - betreffend Anklage wegen Mißhandlungen und Störungen bes Gottesdienstes im Sause bes Pfrs. Bourrit in ber Gemeinde Corfier.
- 136. Actenmäßige Darstellung betreffend J. C. Ammann. Thun 1852 (mit beffen Bilb).
- 137. Bernhard Matter, geb. zu Muhen 1822. Darstellung seines Lebens mit Zugrundlegung ber bezüglichen Acten. Aarau 1854.
- 138. Rubolf Hur und Genossen vor dem Schwurgericht in Zürich am 10, und 11. Oktober 1854. Zürich 1855 (mit Bilb). Nicht unbedeutend.
- 139. Justiz im Canton Appenzell (ARh.). Bon einem Landesverwiesenen. St. Gallen 1852.

Schmähschrift von einem wegen Diebstahls Berurtheilten. Das wider:

140. Species facti sammt Urtheil über Jacob Indermauer und Bericht der Berhör-Commission an die T. Standeshäupter zur Procedur desselben. Trogen 1852.

Bergleiche biefe Zeitschrift I. (Rechtspfl.) 2: 16 f.

- 141. Ein obergerichtliches Strafurtheil wegen Erpressung aus dem Canton Nargau. Schauberg Zeitschrift I. 174 f. wegen J. Geißmann.
- 142. Eine zürcherische Proceßgeschichte aus den Jahren 1857 und 1858, erzählt von G. J. Arbenz. Winterthur 1858. (2te Aust. 1859.)
 Die berüchtigte Verurtheilung durch Geschworne wegen Vetrugs mit nachheriger Unschulderklärung.
- 143. Actenmäßige Darstellung ber gegen E. A. Keller auf Arenenberg wegen Betrug und Unterschlagung geführten Eriminalprocedur. Frauenfeld 1851.

Bergleiche oben Mr. 102. 103.

144. Rechtsgutachten ber jur. Facultät zu Zürich über ben obergerichtlich beurtheilten Straffall des Criminalrichters Fleury in Luzern, betreffend Meineid. Luzern 1858.

145. Der Caplan Wirzische Rechtshandel (wegen Päderastie). Beleuchtet von einem Nichtjuristen. Solothurn 1854.

E. Nechtsorganisation

(mit Einzelnem, was ebenfomohl in das Berfahren [B und D] gehört.)

146. Laufer, das Verhältniß der Justiz zur Gesetzgebung und Administration. Schauberg Beiträge XVI. 347 f. Mit specieller Bezugnahme auf die Schweiz.

147. J. Hillebrand, das Bundesgericht und die Bundesrechtsspflege in der Schweiz. Mittermaier krit. Zeitschrift f. RW. des Auslands. XXIII. 339 f. XXIV. 35 f.

148. J. Marzohl, Reform der Justizverfassung der Untergerichte des Cantons Luzern. Willisau 1852.

Wohlgeschriebene Schrift von zunächst localem Interesse, welche aber, ohne directe Beziehung, manche Gebrechen, die auch außershalb des Cantons Luzern auftreten, aufveckt. Der Versasser schlägt eine Reduction der 19 Bezirfsgerichte auf 5 vor, lehnt an diese Erörterung die Darstellung mancher Gebrechen im Versahren, die zu beseitigen wären, und entwickelt die Mittel, wie damit die Hebung des Advocatenstandes zu verbinden wäre. Eine große Zahl anderer Bedürsnisse des Iustizwesens wird dann hervorgehoben, die mit der gesorderten Kesorm erfüllt würden. Diese Schrift verssehlt ihren Zweck wohl hauptsächlich, weil zu viel auf einmal gesfordert wird.

149. E. Vogt, die Civiljury. Berner Zeitschrift f. v. R. XVI. 49 f.
— bezieht sich auf die im großen Nath von Bern über Einführung berfelben erfolgte Verhandlung.

150. A. v. Drelli, über die Jury in Civilsachen. Schauberg Zeitschrift III. 1 f.

151. 3. Rüttimann, die zürcherischen Gesetze, betreffend die Organisation der Rechtspflege und das Strafversahren, mit Erläuterungen herausgegeben. Zürich 1853.

Die Entwicklung der den Redactor dieser Gesetze bei Aufstellung der einzelnen Bestimmungen sowohl als im Allgemeinen leitenden Gedanken und Erfahrungen, mit Nachweisung des engern Zusammenschangs der Bestimmungen unter einander und mit (jedoch billig karger) Vergleichung des Verwandten und des Abweichenden in dem engslischen Versahren, welches der Versasser aus eigener Anschauung in seinem der Gesetzes Commission schon früher abgelegten allzgemein bekannten "Bericht über die englische Strasrechtspslege" (Zürich 1837) übersichtlich dargestellt hat.

- Hieher gehört auch A. v. Drelli, die Einführung des Gesschwornengerichts im Canton Zürich und die hierauf bezüglichen Gefetze in Mittermaiers frit. Zeitschrift f. NW. des Auslandes. XXV. 418 f. XXVI. 1 f.
- 152. J. Hot, Leitfaden für Geschworene, enthaltend eine populäre und durch practische Beispiele erläuterte Anleitung, die Pflicht eines Geschworenen gehörig zu erfüllen. Zürich 1853.
- 153. J. E. Massé, Observations sur la position des questions au jury en matière criminelle. Genève 1856.

Bergleiche diese Zeitschrift V. (Abh.) 179 f. Der Versaffer ist schon durch seinen guide annoté, eine ähnliche Arbeit wie die von Hoh, bekannt. Bergleiche dessen Anzeige von Rahn in dieser Zeitschrift I. (Abh.) 2: 75 f.

- 154. J. Schauberg, über die Gebrechen des neu eingeführten Geschwornenversahrens. Schauberg Beiträge XVIII. 33 f. 229 f. 371 f.
- 155. Derfelbe, noch einige Urtheile über den Werth des Gefchwornengerichts. Schauberg Beiträge XIX. 385 f.
- 156. Derfelbe, Berhältniß des Christenthums zu dem franzöf sischen Schwurgerichte. Schauberg Zeitschrift II. 215 f.
- 157. A. v. Orelli, über das neu eingeführte Geschwornenversfahren. Schauberg Zeitschrift II. 50 f. 278 f.
- 158. J. Schauberg, über die in dem Schwurgerichtsverfahren im Canton Bern bemerkten Mängel. Schauberg Zeit= schrift H. 46 f.
- 159. (Krapf,) Einige Bemerkungen über das Geschwornengericht im Canton Thurgau. Schauberg Beiträge XIX. 352 f.
- 160. P. C. von Planta, die Geschwornengerichte, gewürdigt für den Canton Graubunden. Diese Zeitschrift IV. Abh. 29 f.
- 161 J. A. Wavre, pétition adressée à la h. assemblée fédérale pour le jury en matière criminelle. (s. l.) 1853.
- 162. Gallot, quelques mots encore sur le jury. Neuchâtel 1854. "Encore" bezieht sich auf eine Anzahl Betrachtungen über bas Geschwornengericht, das derselbe Versasser im seiner petite chronique neuchâteloise II. 89 f. III. 1 f. erscheinen ließ.
- 163. W. Turretini, compte rendu à la république et canton de Genève des motifs de ma démission. Genève 1851.

Denkmal der Gewaltschritte, welche der Staatsrath von Genf gegen den Verfasser, damals procureur-général, that, um von einer Untersuchung ein gewünschtes Ergebniß zu erhalten.

164. J. Schauberg, zur Revision des §. 98 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege (Besetzung der Criminalabtheilung des Obergerichts Zürich für die Behandlung der Beschwerden über die Führung der Voruntersuchung). Schauberg Zeitschrift III. 98 f.

165. 3. Schnell, schweizerische Rechtsstatistift. Diese Zeitschrift.

I. Rechtspfl. 2: 50 f.

Leave 5 of the both to be

166—171. (J. Schnell.) Die Rechtsstatistif des Cantons St. Gallen. Ebenda. I. 2: 55 f. — des Cantons Appenzell ARh. Ebenda. II. 165 f. — des Cantons Thurgau. Ebenda. III. 166 f. — des Cantons Schaffhausen. Ebenda. IV. 156 f. — des Cantons Zürich. Ebenda. V. 111 f. — des Cantons Aargau. Ebenda. VI. 147 f.

F. Rechtsgeschichte.

172. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiszerischen Democratien oder der Cantone Uri, Schwyz, Unsterwalden, Glarus, Zug und Appenzell.

(I. Das Mittelalter. St. Gallen 1850.)

II. Die neuere Zeit (1531—1798). Erster Band. ib. 1858. Bergleiche die Anzeige im Anhang.

173. C. Bluntschli, Staats= und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zweite Auflage. Zürich 1857. 2 Bde.

174. J. Rüttimann, Geschichte und Fortbildung der zürcheri= schen Rechtspflege. Zürich 1855.

175. A. Ph. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Respublik Luzern.

(I.Bd.: Die Stadt Luzern unter der Herrschaft der Aebte von Murbach und des Hauses Destreich. Luzern 1850.)

15ten Jahrh. Luzern 1854.

III. Bd. Das sechszehnte, siebzehnte und achtzehnte Jahr= hundert. Luzern 1857. IV. Bd. Die innere Rechtsgeschichte. Kirche und Staat seit den Zeiten der Glaubenstrennung.

Da bas lette heft bieses Werks nicht in ben Zeitbereich bieser Uebersicht fällt, so erscheint die Anzeige bes Ganzen später.

- 176. C. Deschwanden, die Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden als gesetzgebender Gewalt. Diese Zeitschrift VI. Abh. 99 f.
- 177. J. Schnell, das Civilrecht, die Gerichte und die Gesetzgebung des vierzehnten Jahrhunderts. In der Erdbebenzsestschrift: Basel im vierzehnten Jahrhundert. Basel 1856. S. 307 f.
- 178. J. Schnell, die Entwicklung der Rechtsverfassung und Ge= setzgebung der Stadt Basel. Diese Zeitschrift II. Abh-106 f.
- 179. H. F. Calame, droit privé d'après la coûtume neuchâteloise. Cours professé à Neuchâtel de 1829 à 1830. Neuchâtel 1858.

Das Neuenburger Gewohnheitsrecht war bekanntlich schon von Ofterwald (1785) bearbeitet und bargestellt und hatte in biefer Darftellung beinahe die Rraft eines Gefetes, wenigstens einer folden Autorität erreicht, wie fie felten theoretischen Darftellungen wird. Die Quelle, bas beutsche Recht, war aber verschüttet, und erft als bie neue Untersuchung und Darftellung beffelben mit Gich= horn begann, athmete auch dieses höchst merkwürdige alte Recht in feinen Grundzugen wieder auf. Diefe erfte Bestaltung beffelben unter ber geschickten Pflege eines ber trefflichsten Schüler Gichhorns, beffen Einfluß überall hervortritt, giebt uns bas verliegende Werk, ein Gurs aus bem Winterhalbjahr 1829, ba biefes Recht noch in feiner ganzen Lebensfraft unverfummert baftand und in seinen alten Quel= len felbst, ben Beisungen bes Stadtraths, fortwuchs. Durch diese tüchtige Arbeit zum erstenmal recht in bas Bewußtsein gerufen, erschien es bald darauf auch in seinen amtlichen Formen, sowohl ben eben geltenden (Recueil de points de coûtume. 1836), als in feinen urfprünglichen, (Plaits de mai etc. 1837) und wurde geschichtlich erläutert burch die Arbeiten bes Berausgebers diefer Sammlungen, Brn. Matile (histoire des institutions judiciaires et législatives).

Der erste Bearbeiter aber, Hr. Calame, seiner wissenschaftlichen Thätigkeit während längerer Zeit entruckt, tritt mit bieser Hauptarbeit nun wieder in den Vordergrund und entwirft vor uns das Bild eines Volksrechts im eigentlichsten Sinne des Worts, das mitten unter uns, aber den directen Einwirkungen des römischen

wie bes alten Duellenrechtes entzogen, in seiner Besonderheit, wie wenige andere schweizerische Rechte, sich fortgebildet hat und in dieser Entwicklung nach vielen Richtungen hin ein Gepräge zeigt, das es jeht erst recht in seiner hohen Bedeutung als Rechtserscheinung überhaupt anschauen und untersuchen läßt und auf das nicht nur der schweizerische, sondern namentlich auch der deutsche Jurist ausmerksam gemacht werden muß.

Als Hauptseiten dieser Arbeit sind hervorzuheben die Darstellungen ber Grundfate über die Regelung des Rechts nach dem Wohnsit, über die Stände im Personenrecht, welche in wenig andern Cantonalrechten fo viele Manigfaltigfeit bieten ober wenigstens bis jest nirgende fo entwickelt find, - über die Rorperschaften, die im Neuen= burgerrecht mehr als anderswo einen öffentlichen Charafter tragen (ber Fürst fann in Jeder Bertretung ansprechen), - über die Bodenrechte in ihrer Berbindung mit dem (in Neuenburg ebenfalls mehr als fonst in der Schweiz, selbst mehr, als in Freiburg und Waadt ausgebildeten) Lehnrechte, — über das Liegenschaftspfandrecht in feiner Berbindung mit bem Concurs (wo es fich in ein Privi= legium ber Form und ber Zeit auflöst), - über die (theils im Pfandrecht, theils in ber Lehre von ben Berträgen entwickelte) Schuldbetreibung, - über bie verschiedenen Formen der Liegenschafts= veräußerung, die Biehverstellung (chedal), die Burgschaft (bie ftrenge belegationsähnliche Vorhaft, pleigerie) - namentlich über eheliches Güterrecht mit seiner Abhängigkeit von ber Dauer ber Ehe, und seinen Bertragebestimmungen (dot. Wiederfall, chapelet), über die Fortbauer der Elternrechte gegen Kinder über die Minder= jährigfeit hinaus, - über bas Erbrecht mit feinen Bergichten bei Lebzeiten ber Eltern und feinem Ausschluß bes nachherigen Erbverzichts, mit feiner in ber Auslegung vielbestrittenen Regel paterna paternis, seinem Linienvorgang vor der Gradnahe, - über bie Bufammentheilungen (indivisions) unter Geschwistern, - und über bie Einsetzung bes Erbs in Bewer und Bewalt.

Der Form nach besteht das Buch eigentlich aus zwei Werken, bem ursprünglichen Tert und der Fortsetzung, welche in Noten eingerückt ist, aber meist ohne daß für diese Form ein anderer Grund, als dieser subjective historische der Arbeitgestaltung sich denken ließe; im übrigen ist die Entwicklung außerordentlich scharf und schön gezgliebert nur zuweilen beinahe zu künstlich zugespitzt. — Sowohl die historische als die critische Aufgabe (gegenüber den drei bedeutendsten Borgängern in der Bearbeitung: Bonde, Osterwald und Montzvert) ist mit Geschick gelöst. Was der deutsche Leser dazu mitzbringen muß, ist die Einsicht in den Zusammenhang der Lehren mit den deutschrechtlichen Sähen, wie sie seit Eichhorn sich bestimmter gestaltet haben. Ebenso möchte es wohl eine (für manchen Leser ins

teressante) Aufgabe gewesen sein, die Entwicklung einzelner Lehren weiter zurück, als die Gesetzerte es gestatten, an der Hand der Urkunden zu führen, die Matile in den Monumens so reichlich mitgetheilt hat und die bisher für die Rechtsgeschichte noch ziemlich unbenützt geblieben sind. — Erfüllt die Arbeit diesen Wunsch nicht, so hat sie dafür vielleicht desto mehr an Rundung, Einheit, Uebersichtlichkeit und Schärfe gewonnen und ist immershin ein in unserer schweizerischen Rechtsliteratur bis jetzt einzig dastehendes Werk.

180. G. A. Matile, Histoire de la seigneurie de Valangin jusqu'à sa réunion à la directe, en 1592. Neuchâtel 1852.

Seitenarbeit zu Chambriers Geschichte von Neuenburg; wenn für ben Staatsmann und ben Literaten vielleicht nicht mit bem gleichen weiten Blick und gleicher Feinheit des Geschmads gearbeitet, wie jenes Werk, dafür bei rechtshiftorischen Untersuchungen hülfreicher. Es seien hier nur folgende Punkte hervorgehoben: Hommes royés (16), — Bourgeois externes (32, 57, 88). — Plaid de St. Pierre (37). - Francs habergeans Geneveysans, du Locle et de la Sagne (39. 59. 90. 108. 126. 140. 205). — Taillables (43. 61. 94). - Censiers, Francs censiers (92). - Franchises de Valangin, de la Sagne et des Brenets (55. 58. 64. 87). — Commands. — Hommes de Communance (93). — Enquêtes par tourbes (89). - Coutume de Valangin (96). - Cens des Brenets (43, 61, 94). — Accensemens (63). — Délimitation du clos de la franchise avec l'évêché de Bâle (145). - Appels. Causes criminelles (162). — (98) Indivisions (165). — Confiscations (143, 168). — Classes de Sujets (206). — Vaine pâture (209). — Audiences (214). — Mode de procéder en matière de délits (216). — Statuts du chapitre de Valangin (235). - Affranchissemens des taillables et mouvemens des bourgeois de communance (256). — Astrictions de divers classes de sujets (263). — Classes des habitants (265). — Circuition de Guillemette (287). -- Droits de René (297). - Passages d'une condition dans une autre (329).

181. E. Osenbrüggen, deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. Zürich 1858. I. Heft.

Es geschieht leicht, wie Grimm in seiner Einleitung zu Thomas Oberhof von Frankfurt ausgeführt hat, daß der einheimische Geslehrte über den engen Gesichtskreis seiner Heimath nicht recht herauskommend, die allgemeinen Gesichtspunkte übersieht, von denen aus die Erscheinungen seines Gebiets Beurtheilung erheischen. Darum kann es nur erwünscht sein, wenn die Ausländer in unserer Mitte

mit ihrem freiern Blicke uns in Untersuchung unfres Rechts an die Seite treten. Diese Anfgabe erfüllt mit bekanntem Geschick und Fleiß der Verfasser dieser kleinen Schrift in diesen und in mehreren unten noch zu verzeichnenden kleinern Specialarbeiten.

- 182. F. Ott, das Pfeiferkönigthum in Zürich im Jahr 1430. Anzeiger für schweizerische Geschichte. 1856. S. 28.
- 183. J. H. Hillebrand, Rechtssprüchwörter. Gesammelt und erläutert. Zurich 1858.

Sieher gehörig, insofern barin einige specifisch = schweizerische Rechtssprüchwörter mitgetheilt und erläutert find.

- 184. Wippermann, über Hausmarken und Hausnamen in der Schweiz. Zeitschrift für deutsches Recht XV. 455 f.
 Bergleiche diese Zeitschrift II. Abh. 102 f. im Anschluß an die bekannten allgemeinen Arbeiten von Homeyer und Michelsen.
- 185. Rind und Sifely, de jure maneydarum. ib. 1857: 41 f. 56 f. 1858: 6 f. 63.
- 186. Marksteinliteratur. Anzeiger für schweizerische Geschichte. 1857. 1 f. 13 f.
 - betreffend die Bodengrenzen vorzüglich des solothurnischen Gebietes.
- 187. Fetscherin, die Gemeindeverhältnisse von Bern im 13ten und 14ten Jahrhundert. Abh. des historischen Bereins des Cantons Bern. II. 1 f.

Hieher gehört auch die oben (14) angeführte Abh. von F. v. Wyf.

- 188. Mone, Bürgerannahme vom 13ten bis 18ten Jahrhundert in Rheinpreußen, Heffen, Baiern, Elsaß, Schweiz, Würstemberg und Baden. Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. VIII. 1 f.
- 189. L. de Charrière, le prieuré et la commune de Baulmes. Mémoires et documens publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. XIII. 57 f.

Als Gemeinbegeschichte von Bedeutung.

- 190. G. L. von Maurer, Geschichte der Mark-, Hof-, Dorfund Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.
 - betreffend auch schweizerische Bodenrechtsverhältniffe, eingehend vorzüglich von S. 302 an. Bedarf aber ber Borficht im Gebrauch.
- 191. Mone, über die Waldmarken vom 13ten bis 16ten Jahrhundert in der Schweiz, Baden, Baiern und heffen.

- Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VIII. 129 f.
- 192. Mone, über die Bauergüter vom 13ten bis 16ten Jahrshundert in Baden, Würtemberg, Hohenzollern und der Schweiz. ib. V. 129 f. 257 f.
- 193. Mone, über das Cherecht der Hörigen (in gleicher Zeit und in gleichem Gebiet). ib. VII. 129 f.
- 194. E. Heusler, das eheliche Güterrecht im Canton Wallis, nach den alten Rechtsquellen. Zeitschrift für deutsches Recht XVII. 91 f.
- 195. Die ältesten Testamente von Bern. Abhandlungen des historischen Bereins des Cantons Bern. II. 302 f.
- 196. E. Secretan Essai sur la féodalité. Introduction au droit féodal du pays de Vaud. Mémoires et documens de la société d'histoire de la Suisse romande. Lausanne 1858. XVI.

Gine Arbeit, auf die guruckzufommen ift.

- 197. Pfotenhauer, Beitrag zur Geschichte der Strafgesetzgebung im Canton Bern seit 50 und einigen Jahren im Allgesmeinen und des Entwurfs eines Strafgesetzuches vom Jahr 1852 insbesondere. Berner Zeitschrift f. v. R. XIV. 1.
- 198. C. Deschwanden, die Ueberreste des Fehderechtes in den Rechtsquellen der Nidwaldner Particularrechte. Geschichts= freund der 5 Orte IX. 75 f.
- 199. M. Kothing, das rechtliche Institut der Blutrache, erläutert nach archivalischen Quellen des Cantons Schwyz. ib. XII. 141 f. Nachtrag XIII. 87 f.
- 200. E. Ofenbrüggen, die Talion im altbeutschen Rechte. Zeitschrift für beutsches Recht XVIII. 173 f.
 - wie in allen nachher angeführten neuern Arbeiten dieses Bersfassers mit steter Rucksicht auf unsere heimatlichen Rechte.
- 201. E. von Gonzenbach, über die Strafe des Ertränkens. ib. XVII. 273 f.
- 202. Derfelbe, Etwas über die Confiscation nach deutschem Recht. ib. XVII. 250 f.
- 203. E. Dsenbrüggen, die Theilnahme am Berbrechen, nach dem alts beutschen Rechte. ib XVIII. 82 f.
- 204. Derfelbe, ber Hausfrieden. Ein Beitrag zur beutschen Rechtsgesichichte. Erlangen 1857.

- 205. Derselbe, ber Nachtschach. Zeitschrift für deutsches Recht XVII. 466 f.
- 206. Das erste Prefigesetz von Bern. Miscelle. Berner Zeit= schrift f. v. R. XVI. 234 f.
- 207. J. Krapf, die Strafrechtspflege in der Landvogtei Thurgau (auch unter gesondertem Titel: der Wigoldingerhandel vom Jahr 1664). Diese Zeitschrift IV. Abh. 3 f.

Rechtsquellen.

Für die Geschichte der Rechtsquellen (Weisthumer) im Bernerjura:

208. A. Quiquerez notice historique sur les rôles et constitutions paroissiales de l'ancien évéché de Bâle. Archiv für schweiz. Geschichte XI. 39 f.

Bu der Geschichte der Nechtsquellen dieses Sahrhunderts im Canton Waadt ist hülfreich:

209. Bornand et Bippert, Répertoire raisonné alphabétique et chronologique des lois, décrets, arrêtés et autres actes du gouvernement du canton de Vaud, renfermés dans le recueil officiel et comprenant les annés 1803—1854. Lausanne 1855.

Nur indirect, aber sehr reich für unsere Rechtsgeschichte sind die allgemeinern geschichtlichen Sammelwerke, unter denen hier namentlich hervorzuheben sind:

E. Bluntschli, Geschichte bes schweizerischen Bundesrechts. — (Erster Band. Geschichtliche Darstellung. Zürich 1849). Zweiter Band. Urfundenbuch. Zürich 1852. Doch sehlen auch hier einzelne nicht unwichtige Concordate, z. B. dasjenige vom 11. Jun. 1806 bestressend Eheversprechungen und Legitimation von außerehelich erzeugten Kindern, welchem die Cantone Unterwalden, Zürich, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen und Graubünden beitraten (Absch. 1806. IX.), ebenso der Bund mit Frankreich von 1777, der als ein Vorgänger und daher als Ausleger des Allianztractats vom 27. Sept. 1803 Wichtigkeit hatte, um so mehr, als dieser hinwiederum Quelle des Vertrags von 1828 ist.

Die amtliche Sammlung der alten Abschiede, von benen bisher zwei Bände erschienen:

II. Bb. von A. P. v. Segesser. (1478—1520.) Zürich 1858. VIII. Bb. von G. von Meyer. (1778—1798.) Zürich 1856.

Sodann liefert der Geschichtsfreund der 5 Orte. in fortlaufender Reihe Urkunden, welche Zeugniffe für die Rechtsgeschichte der innern Schweiz bieten, die aber hier nicht zusammengestellt werden können, ohne die Uebersicht des Ganzen zu sehr zu unterbrechen.

Hingegen find in Folgendem die hauptsächlichsten Arbeiten über die Einzelcantone nach der Reihe berfelben geordnet.

- 210. F. Ott, die Rechtsquellen des Cantons Zürich. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschr. III. Rg. 83 f. IV. ib. 3 f.
- 211. Das Stadtrecht von Winterthur. 6. Oct. 1324. Anzeiger für schweiz. Geschichte 1858. S. 33 f.
- 212. Das ehemalige St. Blasssche Amt Zürich. Mone Zeitschrift für die Geschichte bes Oberrheins V. 96 f.

Wegen mancher Urkunden gehört hieher noch, ohne als Samm= Inng von Rechtsquellen eigentlich gelten zu können:

- G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich. Mit Urfundenbuch. Mitz theilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich. VIII. 1855 bis 1858.
 - Bis von Bern diese Zeitschrift die vorbereitete Uebersicht der Rechtsquellen bringt, können einstweilen nur als für die Rechts= geschichte von hoher Bedeutung angeführt werden die zwei Werke:
- C. Zeerleder, Urfunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes bis zum Schluß des dreizehnten Jahrhunderts. (Herausgegeben von C. L. Wurstemberger.) Bern 1854. 1855. 4 Bbe. (Mit Siegelabdrücken.)
- J. Trouillat, Monumens de l'histoire de l'ancien évêché de Bale. Porrentrui 1852-1858.

Bis jest 3 Bände. Noch unvollendet. Ueberdies

- 213. Jurisdictiones, libertates et jura cellae de Rötenbach. Historische Beitung 1854. 3 f.
- 214. Spruchbrief über Holz und Weid zwischen Schwarzenbach und Riedsftatt. 1336. Anzeiger für schweizerische Geschichte 1855. 27 f.
- 215. Urphede von 1454. ib. 1857. S. 30 f.
- 216. A. Ph. von Segesser, die ältern Rechtsquellen des Cantons Luzern. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift V. Rg. 3 f.

Viele Quellenstücke enthalten auch Text und Noten ber Rechts= geschichte besselben Heransgebers.

- 217. E. Kopp, der alten Luzerner Sitten und Satzungen vor dem Streite am Morgarten (1300—1315). Geschichtssblätter aus der Schweiz. Luzern 1854. I. 321 f. (das älteste Rathsbüchlein).
- 218. M. Kothing, die Rechtsquellen der Bezirke des Cantons Schwyz, als Folge zum Landbuch von Schwyz. Basel 1853. Zuerst theilweise erschienen in dieser Zeitschrift III. Rg. 3 f.

- 219. Derselbe, ein Belege für das alte Hypothekarwesen im alten Lande Schwyz, aus dem Eingang des 16. Jahrh. Geschichtsfreund der 5 Orte. XIV. 96 f.
- 220. C. Deschwanden, die Rechtsquellen von Nidwalden. Ueber= sicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift VI. Rg. 79 f.
- 221. J. Schnell, das Thalrecht von Engelberg. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift VII. Rq. 3 f.
- 222. N. von Moos, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Cantons Unterwalden ob dem Wald. Luzern 1853. Bergleiche über diese Sammlung das in der nachfolgenden Ueberssicht zu den Rechtsquellen von Obwalden Gesagte.
- 223. J. Blumer, die Rechtsquellen des Cantons Glarus. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift V. Rg. 121. VI. ib. 3 f.
- 224. F. Ott, die Rechtsquellen von Zug. Uebersicht und Quellen= ftude. Diese Zeitschrift I. (Rg.) 2, 6 f.
- 225. Rechtsquellen von Basel=Stadt und Land. Erster Band (Stadtrecht bis 1648). Basel 1856.
- 226. J. Schnell, die Rechtsquellen des Cantons Basel. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschr. II. Rq. 75 f. III. ib. 3 f.
- 227. Der Basel'sche Domprobsteihof zu Thiengen im Breisgau. Mone Zeitschrift für die Geschichte bes Oberrheins. IV. 474 f.
- 228. J. Meyer, der Schaffhauser Richtebrief. Die ältesten Sahungen der Stadt aus dem Jahr 1291. Schaffhausen 1857.
- 229. Walther Destrichers von Waltrix Urfech. Anzeiger für schweiz. Geschichte 1857. S. 5 f.
- 230. F. von Wyß, Gesetze des Bischofs Remedius von Chur aus dem Anfang des 9ten Jahrhunderts. Mit Erläusterungen. Archiv für schweizerische Geschichte VII. 205 f. Für die Geschichte des römischen Nechts im MA. überhaupt und in der Ostschweiz insbesondere vorzüglich wichtig, ebenso wie die von Demselben in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (VII. Heft 2) herausgegebenen Alamannischen Formeln und Briefe aus dem neunten Jahrhundert (1850).
- 231. F. Ott, die Rechtsquellen des Thurgau. Uebersicht und Quellenstücke. Diese Zeitschrift I. Rg. 1: 3 f. 2: 3 f.

G. Zeitschriften für das Recht.

232. J. Schauberg, Beiträge gur Runde und Fortbildung der

zürcherischen Rechtspflege. Band XII—XIX. Zürich 1851 bis 1854.

Bekanntlich Fortsetzung der von F. L. Keller gegründeten Mosnatschronif. 12 Bde.

Die neue Folge:

- 233. J. Schauberg, Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. Bd. I—V. Zürich 1854—1858.
 Erscheint jährlich in 3 Heften.
- 234. Zeitschrift für vaterländisches Recht, herausgegeben vom bernischen Advokatenverein. Bd. XI—XVI. Bern 1851 ff.
 berührt nur Bernerrecht, erschien früher vierzehntäglich, jest in zwanglosen Sesten und enthält vorzugsweise Präjudicate des Obergerichts aus dem Bereich des Civilprocesses.
- 235. Zeitschrift der juristischen Gesellschaft des Cantons Luzern. Erste Lieferung. Luzern 1856. Zweite Lieferung. ib. 1858.
- 236. L. Pellis, Journal des tribunaux et de jurisprudence. Lausanne 1854 et ss.

Läuft jest im stebenten Bande und ist Fortsetzung der beiben frühern Sammlungen Le Droit (von Guignard) und Journal de jurisprudence et des tribunaux (von J. Koch).

237. Laya, Gazette des tribunaux Suisses. Genève 1858.

Mur die ersten Blätter fallen in die letzten Monate unsers Zeitzraumes. Schöpft aus ben Sprüchen ber Genfertribunalien einzelne Urtheile, das meiste aber aus französsischen, auch englischen Rechtsblättern und aus schweizerischen Zeitungen, und ist ebensowohl auf

Unterhaltung berechnet.

238. Diese Zeitschrift.

Anhang.

3. 3. Blumer, Staats= und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer, 1858. (n. 172).

Nach einem Unterbruche von sieben Jahren, herbeigeführt durch die vielseitige Beanspruchung des Versassers mit eidgenösischen Geschäften, ist von Dr. Blumers Staats und Nechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien zulet der erste Band des zweiten Theiles erschienen, umfassend die Periode von der Einführung der Reformation im Jahre 1531 bis zur helvetischen Staatsumwälzung im Jahre 1798. Die Freunde vaterländischer Geschichte und vaters

Tändischen Rechtes, bei benen der Verfasser bereits durch den ersten Theil bestens accreditirt ist, sinden in dieser Fortsetzung eine wills kommene Gabe. Die darin behandelte Zeit bietet in gewisser Beziehung noch mehr Interesse als die frühere, indem erstere disher weit weniger Gegenstand einer quellenmäßigen Untersuchung gewesen ist, als letztere, und für die Gegenwart von höherem prazmatischem Werthe ist. Der vorliegende Band enthält zwölf Kapitel, nämlich: 1) die Glaubenstrennung in ihren staatsrechtlichen Folgen; 2) das schweizerische Bundesrecht; 3) die Landsgemeinden; 4) die Räthe; 5) die Gerichte; 6) die abhängigen Landschaften; 7) die beiden Kirchen; 8) das Heerwesen; 9) der Landeshaushalt; 10) Landleute und Hintersäsen; 11) die Gemeinden, Mark- und Alpgenossenschaften; 12) die Rechtssammlungen. Der zweite Band, welcher nächstens nachsolgen wird, soll das Strafz und Privatrecht und das gerichtliche Bersahren enthalten.

Diefe Materien, zusammengehalten mit dem ersten Theile, find gang geeignet, nach ber Absicht bes Verfaffers ein trenes Bild ber Regierungsform und bes öffentlichen Lebens ber rein bemofratischen Rantone der Schweiz darzubieten. Aus der Darstellung ift ein fehr ausgebehntes Studium vielfach noch unbenützter Quellen er= fichtlich, zu beffen geist= und lehrreicher Berarbeitung ber Verfaffer vermöge seiner ausgezeichneten juristischen Bildung und feiner prattischen Erfahrungen in seinem bemofratischen Beimathekanton so= wohl, als in den öffentlichen Angelegenheiten der Eidgenoffenschaft in vorzüglichem Maße befähigt ist. Nicht nur wird der rechtshi= storische Forscher, welcher die reine Demokratie nicht aus eigener Anschauung fennt, daraus eine flare Ginsicht in dieselbe gewinnen, sondern es wird der Angehörige der demokratischen Kantone selbst unendlich Vieles darin finden, was ihm früher unbefannt mar, oder was er wenigstens nicht im gehörigen Zusammenhang aufgefaßt hatte. Es ist dieß auch begreiflich, da es an irgendwie erheblichen Borarbeiten biefer Art in ben meiften biefer Lander gang fehlte, und auch die Geschichtschreibung der betreffenden Kantone, mit Ausnahme von Appenzell, feineswegs anf einer hohen Stufe steht. Das Blumer'sche Werk ist baber für bie demokratischen Kantone vom höchsten Intereffe und fein Freund ber Geschichte follte basfelbe unbeachtet laffen Das weitschichtige Material mußte zwar in einem fehr engen Nahmen eingefaßt werden, allein das Bild tritt in allen wefentlichen Zügen scharf und treu hervor. Spe= zielle Staats: und Rechtsgeschichten ber einzelnen bemofratischen Rantone werden zwar dadurch nicht überfluffig gemacht; allein ge= rabe ber Borgang Blumers bilbet hiefur bas paffenbste Schema, nach welchem das Einzelne verarbeitet werden fann. Solche fpeziellere Staats: und Rechtsgeschichten find namentlich fehr nöthig,

wenn die demokratischen Kantone eine privatrechtliche Gesetzgebung versuchen wollen.

Wehen wir furz auf die Darftellung im Einzelnen ein, so finden wir im ersten Rapitel, wohl unter bem Eindruck neuerer Zeitereig= niffe, die fonfessionellen Sonderbunde hervorgehoben, welche eines= theils zur Sicherung, anderntheils zur Bekampfung ber Refor= mation eingegangen wurden. Das christliche Burgrecht ber Stadt Burich mit Konftang vom 25. Degbr. 1527 rief zu Anfang des Jahres 1529 bas Bundniß der fünf katholischen Orte mit Ferdinand, Erzherzog von Desterreich und König vou Ungarn, dem Erbfeinde der schweizerischen Freiheit, hervor. Diese Spaltung unter den Bundesgliedern fand neuen Stoff in der Berwaltung der allgemeinen Bogteien, und mit Mühe wurde das gezückte Schwert durch den Kappelerfrieden vom 24. Juni 1529 wieder in die Scheide gebracht. Aber der Friede war nur auf dem Papier, nicht in den Bergen, vielmehr bildeten fich neue Sonderbunde aus, feitens der Ratholifen mit Raiser Rarl V, feitens ber Evangelischen mit Landgraf Philipp von Seffen, wobei man sich nebstdem um die Proteftion Benedigs und felbst Frankreichs bewarb. Die Frucht davon war die Bruderschlacht von Kappel und seitens der sieg= reichen Katholifen der goldene oder borromäische Bund. Der Ber= faffer führt und bann in ber Darftellung bes Rappersmylerfrieges und der Toggenburgerhandel auf die Landfrieden vom 7. März 1656 und 11. August 1712, welche für das öffentliche Recht der Gid= genoffenschaft von höchster Bedeutung find. Im Befondern werden dann die Religionsverträge in Glarus und die Landestheilung in Appenzell an die Hauptdarstellung angereiht.

Im zweiten Kapitel werden die eidgenössischen Zustände und die Verrichtungen der Tagsatzung geschildert und die Einwirkung der fremden Diplomatie in unsere vaterländische Angelegenheiten aufgesbeckt. Leider zeigt dieses Vild weit mehr Schatten als Licht, ist aber auch für unsere Zeit nur um so lehrreicher.

Mit vorzüglicher Einläßlichkeit wird das höchst interessante Kapitel von der Landsgemeinde abgehandelt. Neu wird für Viele der wesentlichen Unterschied zwischen der ordentlichen (Maien») und der außerordentlichen Landsgemeinde sein, anziehend die Beschreibung des amtlichen Pomps und der Verhandlungsart. Rücksichtlich der Wahlen stoßen wir schon im Anfang dieses Zeitraums auf die bezeits tief eingewurzelte Trölerei, welche durch eine Menge meist ohnmächtige Praktizirordnungen, durch eine Auflage auf die Aemter und später durch das desperate Mittel einer gesetzlich eingeführten Verlosung derselben in That und Wille nur schwach bekämpst wurde. Neben der detaillirten Angabe der Kompetenzen der Landsgemeinde, soweit dieses möglich ist, sinden wir auch die Schilderung der zu

trauriger Berühmtheit gelangten Eingriffe berfelben in die richtersliche Gewalt, wovon sich in allen demokratischen Kantonen Beispiele finden, vorzüglich aber in Schwyz, wo sie längere Zeit (1763—1766) einen wahren Terrorismus übte.

Die Räthe werben in ihrer fortschreitenden Ausbildung bargestellt. Die Behörde der Räthe und Landleute bildet den Uebergang von der Landsgemeinde zum Rathe; nachher treffen wir dreis und zweisache Räthe, an denen noch immer Landleute ohne Rathsstelle Antheil nahmen, endlich einfache Wochenräthe. Den Schluß machen die verschiedenen Landesbeamteten in ihren Einzelbefugsniffen und Pflichten. — Den Räthen werden die Gerichte gegensübergestellt. Auffallend ist der Bestand nebengeordneter Gerichte ohne Instanzenzug, mit einziger Ausnahme beider Unterwalden.

Sehr verdankenswerth ist die übersichtliche Behandlung der abshängigen Landschaften jedes demokratischen Kantons. Diese Landschaften sind entweder immediat angehörige, welche durch die Mesbiationsverfassung zu gleichberechtigten Kantonstheilen erhoben wurzben, oder mediat Angehörige (Bogteien), welche durch die gleiche Verfassung von dem Verbande mit ihren regierenden Orten losgezissen wurden. Ohne Kenntniß des Verhältnisses dieser abhängigen Landschaften kann die Administration der Demokratien gar nicht richtig verstanden und gewürdigt werden.

Neu sind in dem Blumer'schen Werke die Aufschlüsse über das Heerwesen und den Landeshaushalt, sowie über die Gemeinden, Mark= und Alpgenossenschaften, welche früher nicht in den Bereich einer Staats= und Rechtsgeschichte hineingezogen zu werden psiegten. Die beiden erstern gehören aber wesentlich zur Darstellung der Verhältnisse dieser Gemeinwesen; das letztere Kapitel hat um so mehr Bedeutung, als die Mark= und Alpgenossenschaften auf eine Art dem öffentlichen Leben gegenüberstehen, daß das Verständniß derselben bereits jett schon sehr schwierig und doch von großer praktischer Bedeutung ist.

Wir schließen mit dem Wunsche, es möchte das treffliche Werk recht viel Verbreitung sinden. Es ist das Studium desselben nicht nur fördernd für die Rechtswissenschaft, sondern auch höchst lohnend für den Geschichtsforscher und den Rechtspraktifer.

K.

Berichtigung.

S. 108. Bei n. 185 ift als Fundort nicht ib. sondern "Anzeige für schweiz. Geschichte" zu lesen.